

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/183 —

Betr.: Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Funke, Zempel (SPD) vom 2. 10. 1986

Die Fläche der benachteiligten Gebiete ist auch in Niedersachsen neu abgegrenzt und erweitert worden. Mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Gesamtnutzfläche (rund 1,5 Millionen LF) gelten jetzt in Niedersachsen als benachteiligte Gebiete.

Bei den betroffenen Landwirten ist der Eindruck entstanden, daß die Abgrenzung dessen, was benachteiligte Flächen sind und was nicht, zumindest teilweise recht willkürlich erfolgt ist und rationalen Kriterien und sachgerechter Nachprüfung nicht standhält. Es scheint, daß gar nicht oder nur wenig benachteiligte Gebiete aufgenommen, echt benachteiligte Gebiete dagegen nicht berücksichtigt worden sind.

Vor allem auch die parzellenscharfe „Grenzziehung“ zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Flächen gilt als weitgehend willkürlich. Oftmals geht diese „Grenze“ mitten durch die Parzelle oder gar mitten durch die Hofstelle. Manchmal ist der eindeutige Grenzverlauf gar nicht bekannt, nicht einmal beim Amt für Agrarstruktur bzw. bei der Landwirtschaftskammer.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Abgrenzungskriterien waren und sind die Grundlage für die Ausweisung benachteiligter Gebiete?
2. Reichen die gegenwärtigen Kriterien aus, um auch nur annähernde Objektivität für die Ausweisung der benachteiligten Gebiete zu erreichen?
3. Hat es Alternativen zu den gegenwärtigen Abgrenzungskriterien gegeben? Wenn ja, welche?
4. Sind die Abgrenzungskriterien mit den berufsständischen Organisationen abgestimmt worden?
Wenn ja, mit wem im einzelnen ist die Abstimmung erfolgt?
5. Wie sind die „parzellenscharfen“ Abgrenzungen zustande gekommen?
6. Welche Gemeinden im Landkreis Friesland, im Landkreis Wesermarsch und im Landkreis Ammerland sind mit welcher Fläche in das Benachteiligtenprogramm einbezogen bzw. nicht einbezogen worden?
7. Angeblich wollen Bund und Länder noch eine Feinabstimmung der benachteiligten Gebiete vornehmen. Wann soll das erfolgen? Soll dabei auch eventuell über andere Abgrenzungskriterien diskutiert werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/10 — 199 —

Hannover, den 25. 11. 1986

Durch Neuabgrenzung hat Niedersachsen die benachteiligten Gebiete von 722 171 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) auf 1 500 171 ha LF ausgeweitet. 54,8 v. H. der Gesamt-LF des Landes sind benachteiligtes Gebiet (Bundesdurchschnitt: 50,1 v. H.). Die veranschlagten Mittel wurden 1986 gegenüber dem Vorjahr von 36 300 Mio. DM auf 89 675 Mio. DM erhöht. Die Ämter für Agrarstruktur haben 1986 35 800 Bewilligungen ausgesprochen, 1985 21 810.

Die Erweiterung der benachteiligten Gebiete hat seit ihrer Ankündigung große Erwartungen in der Landwirtschaft ausgelöst. Bei vielen Landwirten ist später der Eindruck entstanden, die Berücksichtigung oder Nichteinbeziehung einzelner Gemeinden oder Ortsteile sei eine Ermessensentscheidung. Tatsächlich liegen der Abgrenzung bundeseinheitliche Kriterien auf der Grundlage von landwirtschaftlicher Vergleichszahl (LVZ), prozentualem Grünlandanteil, Flächengröße und Einwohnerhöchstwert zugrunde. Eine Übersicht ist als Anlage a) beigefügt.

In Einzelfällen haben die Abgrenzungen zu Härten geführt. Andererseits ist nicht völlig auszuschließen, daß Einzelflächen einbezogen wurden, die eine höhere LVZ haben als angrenzende Gemarkungsteile.

Zu 1:

- I. Bei der Abgrenzung der benachteiligten Gebiete im Jahre 1974 war zu unterscheiden zwischen
 - a) Kerngebieten,
(Ausgleichszulage; bei baulichen Investitionen nach dem EFP erhöhter Zinsverbilligungszuschuß)
Kriterien: Bis 15 LVZ; bis 100 Einw./qkm; mindestens 10 000 ha LF der in sich geschlossenen Gebiete
 - b) übrigen benachteiligten Agrarzonen und
(nur erhöhter Zinsverbilligungszuschuß)
Kriterien: Bis 20 LVZ und mehr als 40 % Dauergrünland oder
bis 25 LVZ und mehr als 60 % Dauergrünland
bis 100 Einw./qkm; mindestens 10 000 ha LF der in sich geschlossenen Gebiete
 - c) kleinen Gebieten
(teilweise Ausgleichszulage, erhöhter Zinsverbilligungszuschuß)
Kriterien: Bis 25 LVZ; mindestens 10 000 ha LF der in sich geschlossenen Gebiete;
Bevölkerungsdichte war kein Kriterium.

II. Die Richtwerte für die Neuabgrenzung sind in Anlage a dargestellt.

Zu 2:

Die Abgrenzungskriterien reichen nach den derzeitigen Erfahrungen aus, sie sind aber nicht unumstritten. Sie haben Unzulänglichkeiten, die aber kaum abzustellen sein werden, wenn nicht neue „Benachteiligungen“ entstehen sollen.

Zu 3:

Ja, zum Beispiel die Abgrenzungskriterien für Berggebiete unter Berücksichtigung von Höhenlage und Hangneigung.

Zu 4:

An der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete waren die Bezirksregierungen, die Ämter für Agrarstruktur, die Landwirtschaftskammern und der Landesverband des Niedersächsischen Landvolkes beteiligt. Genauere Feststellungen sind in Zusammenarbeit mit der Finanz- und Katasterverwaltung, den Kreis- und Außenstellen der Landwirtschaftskammern und den Kreisverbänden des Niedersächsischen Landvolkes e. V. vorgenommen worden.

Zu 5:

Die Abgrenzungen entsprechen den Gemeindegrenzen vor der Gebiets- und Verwaltungsreform.

Zu 6:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den Anlagen b bis d.

Zu 7:

Die EG-Kommission steht einer zusätzlichen Gebietsausweitung ablehnend gegenüber.

Bund und Länder beabsichtigen deshalb, Härtefälle durch Bildung sog. kleiner Gebiete zu mildern. Die LVZ soll jedoch 28 Punkte im Mittel nicht überschreiten. Niedersachsen könnte auf diese Weise ggf. bis zu 100 000 ha LF in die benachteiligten Gebiete einbeziehen.

Die Einzelheiten sollen in einer der nächsten Amtschef- und Agrarministerkonferenzen erörtert werden.

Dr. Ritz

Anlage a

Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete

A. Benachteiligte Agrarzonen

- I. 1. Erweiterung bestehender benachteiligter Agrarzonen durch unmittelbar angrenzende Gemeinden oder Ortsteile
Kriterien:
max. 25 LVZ (gewogenes Mittel) im erweiterten Gesamtgebiet
Bevölkerungsdichte: max. 100/qkm
Grünlandanteil ist kein Kriterium
- I. 2. Neue benachteiligte Agrarzonen Gemeinden und Ortsteile
Kriterien:
max. 25 LVZ (gewogenes Mittel)
Bevölkerungsdichte: max. 100/qkm
Mindestgröße: 10000 ha LF
In sich geschlossene Gebiete
Grünlandanteil ist kein Kriterium
- I. 3. Zusätzliche Erweiterung bestehender (I. 1.) und neu zu bildender (I. 2.) benachteiligter Agrarzonen durch unmittelbar angrenzende Gemeinden und Ortsteile
Kriterien:
max. 30 LVZ (gewogenes Mittel)
Bevölkerungsdichte: max. 100/qkm
Grünlandanteil: mehr als 30 % je Gemeinde und Ortsteil
- I. 4. Neue benachteiligte Agrarzonen Gemeinden und Ortsteile
Kriterien:
max. 30 LVZ (gewogenes Mittel)
Bevölkerungsdichte: max. 100/qkm
Grünlandanteil: mehr als 80 % (gewogenes Mittel)
Mindestgröße: 10000 ha LF

B. Kleine Gebiete

- I. 5. Erweiterung bestehender kleiner Gebiete durch unmittelbar angrenzende Gemeinden und Ortsteile
Kriterien:
max. 25 LVZ (gewogenes Mittel) im erweiterten Gesamtgebiet
Bevölkerungsdichte: kein Kriterium
- I. 6. Neue kleine Gebiete Gemeinden und Ortsteile
Kriterien:
max. 25 LVZ (gewogenes Mittel)
Bevölkerungsdichte: kein Kriterium
Mindestgröße: 10000 ha LF
In sich geschlossene Gebiete

I. 7. Neue kleine Gebiete

Gemeinden und Ortsteile

Kriterien:

max. 30 LVZ (gewogenes Mittel)

Bevölkerungsdichte: kein Kriterium

Grünlandanteil: mehr als 30 % je Gemeinde oder Ortsteil

In sich geschlossene Gebiete

C. Aufteilung kleiner Gebiete

II. 1. Neuabgrenzung (Aufteilung) in benachteiligte Agrarzonen und kleine Gebiete

Kriterien:

a) Als benachteiligte Agrarzone

max. 25 LVZ (gewogenes Mittel)

oder 30 LVZ (gewogenes Mittel), 80 % Grünland

Bevölkerungsdichte: max. 100/qkm

Mindestgröße: 10000 ha LF

b) Als verbleibendes Gebiet

max. 25 LVZ (gewogenes Mittel)

oder 30 LVZ (gewogenes Mittel), 80 % Grünland

Bevölkerungsdichte: kein Kriterium

Mindestgröße: 10000 ha LF

Anlage b

34

Benachteiligte Agrarzone

Land: 03 Niedersachsen
 Reg.-Bez.: 4 Weser-Ems
 Landkreis: 51 Ammerland

	Gemeinde	LVZ	Ortsteil	ha LF
001	Apen	21,3		6571
002	Bad Zwischenahn	22,8		9448
004	Edewecht	20,7		8822
005	Rastede	23,5		9779
007	Westerstede	24,3		14063
008	Wiefelstede	25,3		8308

Landkreis Ammerland ist insgesamt benachteiligtes Gebiet.

Anlage c

			Benachteiligte Agrarzone		
40					
Land:	03 Niedersachsen				
Reg.-Bez.:	4 Weser-Ems				
Landkreis:	55 Friesland				
	Gemeinde	LVZ	Ortsteil	ha LF einbezogen	ha LF nicht einbezogen
007	Jever, Stadt	27,8	Clevers-Nord	1548	1796
	Jever, Stadt		Clevers-Süd		
	Jever, Stadt		Sandeler Horsten		
	Jever, Stadt		Sandeler Möns		
015	Schortens	25,1	Addernhausen	865	3741
	Schortens		Am Horst(Upjever)		
	Schortens		Schoost		
025	Bockhorn	28,7	Bockhorn-Mitte	3626	2459
	Bockhorn		Bockhorn-Nord		
	Bockhorn		Bockhorn-Süd		
	Bockhorn		Bockhornerfeld		
	Bockhorn		Bredhorn		
	Bockhorn		Grabstede-Ost		
	Bockhorn		Grabstede-West		
	Bockhorn		Jühdenerfeld		
	Bockhorn		Osterforde		
026	Varel, Stadt	27,4	Altjührden-Ost	4277	4382
	Varel, Stadt		Altjührden-West		
	Varel, Stadt		Borgstede		
	Varel, Stadt		Bramloge		
	Varel, Stadt		Büppel		
	Varel, Stadt		Dangastermoor		
	Varel, Stadt		Grünenkamp		
	Varel, Stadt		Langendamm-Ost		
	Varel, Stadt		Langendamm-West		
	Varel, Stadt		Neudorf		
	Varel, Stadt		Neuenwege		
	Varel, Stadt		Obenstrohe-Mitte		
	Varel, Stadt		Obenstrohe-Nord		
	Varel, Stadt		Obenstrohe-Süd		
	Varel, Stadt		Rallenbüschen		
	Varel, Stadt	Rosenberg			
	Varel, Stadt	Winkelsheide			
027	Zetel	28,4	Astede	4140	1970
	Zetel		Astederfeld		
	Zetel		Bohlenberge		
	Zetel		Bohlenbergerfeld		
	Zetel		Collstede		
	Zetel		Fuhrenkamp		
	Zetel		Groß Schweinebrück		
	Zetel		Klein Schweinebrück		
	Zetel		Neuenburg		
	Zetel		Neuenburgerfeld		
	Zetel		Ruttel		
	Zetel		Zetel-Mitte		
	Zetel		Zetel-Nord		
	Zetel		Zetel-Ost		

Nicht einbezogen sind die Gemeinden Sande, Wangerland, Wangerooze (Nordseebad)

Anlage d

46

Benachteiligte Agrarzone

Land: 03 Niedersachsen
Reg.-Bez.: 4 Weser-Ems
Landkreis: 61 Wesermarsch

	Gemeinde	LVZ	Ortsteil	ha LF
001	Berne	27,3		7 294
004	Elsfleth, Stadt	21,5		10 242
005	Jade	31,8		8 330
006	Lernwerder	31,2		2 794
008	Ovelgönne	31,3		11 354

Nicht einbezogen sind die Gemeinden Brake (Stadt), Butjadingen, Elsfleth (Stadt), Nordenham (Stadt), Stadland.